

RICHTLINIEN ZUR UNENTGELTLICHEN RECHTSPFLEGE





Präambel

Der Stiftungsrat der Stiftung Schweizer Sportgericht erlässt die vorliegenden Richtlinien zur unentgeltlichen Rechtspflege in Anwendung von Art. 15 der Schiedsordnung des Schweizer Sportgerichts.

I. Einleitende Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Richtlinien gelten für die vom Schweizer Sportgericht geführten Schiedsverfahren.

Art. 2 Zweck

Der Zweck der unentgeltlichen Rechtspflege besteht darin, den Zugang der betroffenen natürlichen Personen zum Schweizer Sportgericht zu erleichtern und die Verteidigung ihrer Rechte zu gewährleisten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist.

Art. 3 Zuständigkeit

¹ Der Stiftungsrat ist zuständig für die unentgeltliche Rechtspflege und trifft die erforderlichen Massnahmen zur Umsetzung.

² Der Direktor oder die Direktorin erfüllt die Aufgaben, die ihm oder ihr durch die vorliegenden Richtlinien übertragen werden.

Art. 4 Delegation

¹ Der Stiftungsrat delegiert seine Zuständigkeit im Bereich der unentgeltlichen Rechtspflege an seinen Präsidenten oder seine Präsidentin.

² Er kann eine Stellvertretung bestimmen.

II. Recht auf unentgeltliche Rechtspflege

Art. 5 Gesuch

¹ Die unentgeltliche Rechtspflege wird auf hinreichend begründeten Antrag, versehen mit den erforderlichen Beweismitteln, gewährt.

² Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist unabhängig von dem Verfahren in der Hauptsache.

Art. 6 Berechtigte

Berechtigt zur unentgeltlichen Rechtspflege sind:

- a) die angeschuldigte Person; oder
- b) der Berufungsführer oder die Berufungsführerin in Dopingverfahren.



Art. 7 Voraussetzungen

¹Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss nachweisen, dass:

- a) er oder sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt; und
- b) ihre Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheinen.

²Die Voraussetzung fehlender Verfügung über die erforderlichen Mittel ist erfüllt, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin nach Abzug der Lebenshaltungskosten für sich oder seine/ihre Familie die Verfahrenskosten nicht tragen kann.

Art. 8 Umfang

¹Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst:

- a) die Befreiung von den Verfahrenskosten (Art. 36 der Schiedsordnung); und/oder
- b) den Beistand durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin aus der Liste von Pro-Bono-Anwälten und Pro-Bono-Anwältinnen, welche durch den Stiftungsrat erlassen wird.

²Sie kann ganz oder teilweise gewährt werden.

Art. 9 Vorbehalt

Die unentgeltliche Rechtspflege wird verweigert, wenn offensichtlich ist, dass das Schweizer Sportgericht nach der Schiedsordnung des Schweizer Sportgerichts für die Beurteilung der Hauptsache nicht zuständig ist.

III. Verfahren zur Gewährung

Art. 10 Einreichung des Gesuchs

¹Die unentgeltliche Rechtspflege kann frühestens nach Erhalt des Eröffnungsschreibens des Schweizer Sportgerichts oder des Entscheids von Swiss Sport Integrity in Dopingfällen beantragt werden.

²Anschliessend kann sie jederzeit beantragt werden.

Art. 11 Kommunikation

¹ Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege muss an das Sekretariat an folgende Adresse gesandt werden:

Stiftung Schweizer Sportgericht
Eigerplatz 5
Postfach
CH-3000 Bern 14
proceedings@sporttribunal.ch



² Art. 10 Abs. 2 und 3 der Schiedsordnung des Schweizer Sportgerichts gelten sinngemäss.

Art. 12 Mitwirkungspflicht

¹ Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss alle Angaben zur Feststellung seiner oder ihrer finanziellen Situation vorlegen, einschliesslich der erforderlichen Belege, die im Formular für unentgeltliche Rechtspflege (Anhang 1) aufgeführt sind.

² Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin wird aufgefordert, staatliche Behörden oder Dritte vom Steuer-, Amts- oder Berufsgeheimnis zu entbinden, damit diese Auskunft über seine oder ihre finanzielle Situation geben können.

³ Falls erforderliche Informationen, Dokumente oder andere Beweise fehlen, kann der Direktor oder die Direktorin den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin auffordern, die fehlenden Nachweise innert kurzer Frist nachzureichen. Andernfalls wird das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abgewiesen.

⁴ Ein oder eine Berechtigte zur unentgeltlichen Rechtspflege ist verpflichtet, dem Direktor oder der Direktorin unverzüglich jede Änderung der Tatsachen mitzuteilen, die dem Entscheid zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege zugrunde liegen, sowie das Eintreten jeder anderen Tatsachen, die die Voraussetzungen für deren Gewährung betreffen.

Art. 13 Entscheid

¹ Der Präsident oder die Präsidentin entscheidet über den Antrag um unentgeltliche Rechtspflege, einschliesslich über einen allfälligen Widerruf.

² Der Entscheid des Präsidenten oder der Präsidentin wird summarisch begründet.

³ Der Entscheid des Präsidenten oder der Präsidentin kann nicht separat angefochten werden.

Art. 14 Neubeurteilung

Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin kann jederzeit beantragen, dass ein Abweisungsentscheid zu seinen oder ihren Gunsten neu beurteilt wird, sofern sich seine oder ihre finanzielle Situation nach der vollständigen oder teilweisen Ablehnung des ursprünglichen Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege wesentlich verschlechtert hat.

Art. 15 Beginn und Ende

¹ Die unentgeltliche Rechtspflege gilt ab dem Tag der Einreichung des Gesuchs und endet, sofern sie nicht vorzeitig vom Präsidenten oder von der Präsidentin entzogen wurde, am Tag der Zustellung des begründeten Schiedsspruchs.

² Sie kann von Amtes wegen oder auf Antrag des Direktors oder der Direktorin ganz oder teilweise entzogen werden, wenn der Präsident oder die Präsidentin feststellt, dass der oder die Berechtigte keinen Anspruch mehr darauf hat oder dass die unentgeltliche Rechtspflege zu Unrecht gewährt wurde.



IV. Pro-Bono-Anwälte und Pro-Bono-Anwältinnen

Art. 16 Liste der Pro-Bono-Anwälte und Pro-Bono Anwältinnen

¹ Der Stiftungsrat erstellt eine Liste von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen, die sich dem Schweizer Sportgericht zur Verfügung stellen.

² Er kann die Liste veröffentlichen.

Art. 17 Zugang und Auswahl

¹ Die Liste wird dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin der unentgeltlichen Rechtspflege nach einer summarischen Prüfung des Antrags durch den Direktor oder die Direktorin ausgehändigt; wer bereits einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin eigener Wahl mandatiert hat, kann nicht von der Unterstützung durch einen Pro-Bono-Anwalt oder eine Pro-Bono-Anwältin Gebrauch machen.

² Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin der unentgeltlichen Rechtspflege wählt den Pro-Bono-Anwalt oder die Pro-Bono-Anwältin frei aus.

Art. 18 Mandat

¹ Die Pro-Bono-Anwälte und Pro-Bono-Anwältinnen sind verpflichtet, wenn sie durch einen Berechtigten oder eine Berechtigte zur unentgeltlichen Rechtspflege beauftragt werden, das Mandat anzunehmen. Fälle nachgewiesener fehlender Verfügbarkeit oder das Bestehen von Interessenkonflikten sind vorbehalten.

² Der oder die Berechtigte zur unentgeltlichen Rechtspflege kann das Mandat mit dem Pro-Bono-Anwalt oder der Pro-Bono-Anwältin jederzeit beenden.

³ Der oder die Berechtigte zur unentgeltlichen Rechtspflege hat keinen Anspruch auf einen Ersatz, sofern der Präsident oder die Präsidentin bei aussergewöhnlichen Umständen keinen gegenteiligen Entscheid fällt.

Art. 19 Parteikosten

Der oder die Berechtigte zur unentgeltlichen Rechtspflege hat keinen Anspruch auf Ersatz der Parteikosten.

Art. 20 Haftung

Die Mitglieder des Stiftungsrats, der Direktor oder die Direktorin und/oder die Mitglieder des Sekretariats haften nicht persönlich für die Auswahl der auf der Liste der Pro-Bono-Anwälte und Pro-Bono-Anwältinnen aufgeführten Rechtsbeistände noch für deren Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit Verfahren vor dem Schweizer Sportgericht.



V. Vertraulichkeit

Art. 21 Geheimhaltungspflicht

Die Mitglieder des Stiftungsrats, die Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen, der Direktor oder die Direktorin und/oder die Mitglieder des Sekretariats dürfen keine Informationen betreffend des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege oder Unterlagen aus den Verfahrensakten an Dritte weitergeben. Vorbehalten bleiben Anfragen von staatlichen Behörden.

Art. 22 Information

Der Direktor oder die Direktorin:

- a) informiert die am Schiedsverfahren beteiligten Parteien darüber, dass einer Partei die unentgeltliche Rechtspflege gewährt oder entzogen wurde; und
- b) stellt dem Einzelschiedsrichter oder der Einzelschiedsrichterin oder dem Schiedsgericht eine Kopie des Entscheids des Präsidenten oder der Präsidentin zu.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 23 Massgebende Fassung

Die vorliegenden Richtlinien sind in den drei offiziellen Sprachen des Schweizer Sportgerichts veröffentlicht. Die drei Fassungen sind massgebend.

Art. 24 Inkrafttreten

Die vorliegenden Richtlinien treten am 4. Juni 2025 in Kraft.

Bern, den 4. Juni 2025

Die Präsidentin des Stiftungsrats:

Der Vizepräsident des Stiftungsrats:

Raphaëlle FAVRE SCHNYDER

Philippe FRÉSARD

